

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Oberrhein-Kreis. 1834-1855 1850**

32 (20.4.1850)

Großherzoglich Badisches  
**U n z e i g e - B l a t t**  
 für den  
**O b e r r h e i n - K r e i s.**

Nro 32.

Samstag den 20. April

1850.

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

Die Unterkunft und Verpflegung der Königl. Preuss. Offiziere und Kriegsbeamten betr. Nro. 7625. Nachdem durch das Gesetz vom 30. März dieses Jahres (Reg.-Bl. Nr. XIII pag. 121) bestimmt wurde, daß die Gemeinden, als Präzipuallast für die Vortheile, welche mit dem Besiz einer Garnison verbunden sind, außer den Unterhaltungskosten den Kasernen und ihrer Einrichtung, nur die Hälfte des Aufwandes für die Bequartierung oder die Quartiergelber der Offiziere der Garnison (mit Ausschluß jener Offiziere, welche dem General-, Divisions- oder Brigade-Commando angehören) zu übernehmen haben, während das provisorische Gesetz vom 21. Dezember vorigen Jahrs (Reg.-Bl. Nro. LXXXI) ihnen den ganzen Aufwand für diese Quartier-Gelber zur Last legt, werden in Gemäßheit Erlasses des Großh. Kriegsministeriums vom 8. d. M. Nr. 12586 sämtliche Gemeinden, welche Garnison besizen oder besaßen, aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre Aufrechnungen über die seit dem Monat Juni v. J. bestrittenen Quartiergelber — in der durch die Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 19. Januar v. J. Nr. 3477 (Kreis-Verord. Bl. Nro. 3.) vorgeschriebenen Form aufzustellen, und an Großh. Kriegs-Ministerium einzusenden, damit der Ertrag den die Gemeinden darnach anzusprechen haben, zur Zahlung angewiesen werden kann.

Freiburg den 16. April 1850.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. v. R. D.

Der vorsizende Rath.

K o m b r i d e.

vdt. Muser.

**B e r o r d n u n g,**

die Pferdezücht im Großherzogthum betreffend.

Vom Großh. Ministerium des Innern wurde die Verordnung vom 19. Dezember 1844 Regierungsbblatt Nr. I von 1845 aufgehoben und dagegen die Erlassung folgender Vorschriften genehmigt:  
 I. Pferdezüchtung durch Landesgestütshengste.

§. 1.

Zur Bedeckung von Landesgestütshengsten dürfen nur solche Stuten vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeisteramt für zuchtfähig erkannt worden sind, auch können die Eigenthümer zur Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche ihren Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

§. 2.

Die Centralstelle des landw. Vereines bestimmt nach dem Pferdestande und dem Bedürfnisse der einzelnen Gegenden die Vertheilung und Zahl der Beschälstationen und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengsten, sowie den Zeitpunkt ihres Abgangs dahin.

§. 3.

Zu diesem Zwecke begiebt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich in Gegenwart der Bürgermeister oder deren Stellvertreter die Stuten einzeln vorsehen, ordnet die Paarung der letzteren mit den dazu tauglichen Hengsten an und stellt dem

Eigentümer der Stute einen Erlaubnißschein zu. Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf ic. behaftet sind, werden von dem Bedecken durch Landesgestütshengste ausgeschlossen.

## §. 4.

Es werden für jede Beschälstation Register geführt, in welche der Eintrag nach dem beigefügten Formular Nro. 2 zu geschehen hat. Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der Paarung der Zuchstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält das bezügliche Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tags der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dies im Beschälregister nach dem jedesmaligen Vortühren zu bemerken.

## §. 5.

Den Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, für welche nicht ein vom Landstallmeister erteilter Erlaubnißschein übergeben wird, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen. Rücksichtlich jeder vom Landstallmeister nach dem Abschluß des Beschälregisters erteilten besondern Erlaubniß hat der Stallbediente einen Nachtrag im Beschälregister zu machen. Die Erlaubnißscheine sind dem Beschälregister beizulegen.

## §. 6.

Auszüge aus den Beschälregistern sammt Nachträgen werden durch das Landstallmeisteramt sowohl den Bürgermeistern, als den Untererhebern zugestellt.

## §. 7.

Für jedes lebende Fohlen, welches von einer durch einen Landesgestütshengst bedeckten Stute geworfen wird, hat der im Erlaubnißschein aufgeführte Eigentümer innerhalb 8 Tagen ein Fohlengeld von 3 fl. 30 kr. an den Steuererheber des darin bezeichneten Wohnorts zu entrichten.

Die gleiche Abgabe ist zu entrichten, wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst während der Trächtigkeit verkauft wird.

## §. 8.

Wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst gefohlt hat, oder während der Trächtigkeit verkauft wird, ist sowohl dem Bürgermeister als dem Untererheber des im Erlaubnißschein bezeichneten Wohnorts innerhalb 8 Tagen die Anzeige zu erstatten.

Der im Erlaubnißschein bezeichnete Stuteneigentümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 fl. Dieser Betrag fließt in die Steuerkasse und ist demzufolge in die amtliche Sportelheftrolle aufzunehmen.

## §. 9.

Der Bürgermeister füllt in dem ihm zugeworbenen Register, Form 3, die Rubriken 5—10 aus und sendet ein Duplikat des Registers längstens bis zum 15. August an das Amt ein, welches die Register seines Bezirks sammelt und bis zum 1. September an die Centralstelle des landw. Vereins vorlegt.

## §. 10.

Der Steuererheber ergänzt sein Register, Form 4, besorgt den Einzug der Fohlgelder und bescheinigt den Empfang. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der im §. 7 bestimmten Frist erfolgen, so leitet er die Beitreibung nach den in den Sätzen 15—40 der Steuererhebungsordnung vom 8. Juli 1817 gegebenen Vorschriften ein.

Die eingezogenen Fohlgelder liefert der Steuererheber jeden Monat mit einem Auszuge aus seinem Register der vorgesetzten Obereinnehmer (dem Hauptsteueramt) ab, und empfängt eine Hebegebühr von 2 kr. vom Gulden. Die Landesgestütskasse erhält ihre Befriedigung durch die Steuerkasse.

## §. 11.

Die Centralstelle des landw. Vereins überwacht die Erhebung der Fohlgelder im Lande und trifft nach den gemachten Wahrnehmungen die zur Hebung der Pferdezucht geeigneten Verfügungen.

## II. Vertheilung der Prämien.

## §. 12.

Zur Ermunterung der Pferdezüchter und Derjenigen, welche ausgezeichnete Zuchthengste halten, werden jährlich entsprechende Prämien ausgesetzt, welche bei den landwirthschaftlichen Centralstellen zuerkannt und vertheilt werden.

Karlsruhe den 22. März 1850.

Direktion der Centralstelle des landw. Vereins.  
Vogelmann.

vdt. v. Seutter.

Formular Nro 1.

Nro. . . . . Beschälstation  
 Erlaubnißschein.  
 für . . . . . aus . . . . . seine . . . . . Jahre alte . . . . .  
 Stute durch Landesgestütshengste auf der Station . . . . . im Jahre . . . . . bedecken zu lassen.  
 . . . . . den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Der Landstallmeister.  
 Anmerkung.

- 1) Dieser Erlaubnißschein ist bei der Vorführung der Stute zur Bedeckung durch einen Gestütshengst dem Stallbedienten zu übergeben.
  - 2) Dem Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, für welche nicht der vom Landstallmeister erteilte Erlaubnißschein übergeben wird, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.
  - 3) Wenn eine von einem Landesgestütshengst bedeckte Stute gefohlt hat oder während der Trächtigkeit verkauft wird, ist innerhalb 8 Tagen sowohl dem Bürgermeister als dem Untererheber des im Erlaubnißschein bezeichneten Wohnortes die Anzeige zu machen. Der im Erlaubnißschein bezeichnete Stuteneigentümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von 10 fl.
  - 4) Für jedes lebende Fohlen, welches von einer Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst geworfen wird, hat der im Erlaubnißschein bezeichnete Eigentümer an den Steuererheber des bezeichneten Wohnortes ein Fohlgeld von 3 fl. 30 kr. innerhalb 8 Tagen zu entrichten. Die gleiche Abgabe ist zu entrichten, wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst während der Trächtigkeit verkauft wird.
- Erfolgt in dieser Frist die Zahlung nicht, so wird solche nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung beigegeben

Formular Nro. 2.

Beschälstation N. N.										
1. Ordnungszahl.	2. Des Stuteneigentümers.		3. Der Zuchtstute			4. Benennung des Zuchthengstes.	5. Wurde bedeckt im			
	Wohnort.	Name.	Farbe.	Abzeichen.	Alter.		März.	April.	Mai.	Juni.

Formular Nro. 3.

Namen des Orts.								
Verzeichniß der im Frühjahr 18 . . . im hiesigen Ort bedeckten Stuten und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.								
Nummer.	Name des Eigentümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name des Landesgestütshengstes.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens.	Tag wann es gefallen.	7.		Bemerkungen.
						Ist noch lebend.	Ist erkrankt.	

Formular No. 4.

Oberinnehmer  
Hauptsteueramt

Ort

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
Ordnungsabl.	Des Stuteneigentümers Name.	Der Zuchstute			Tag, an welchem die Bedeckung erfolgte	Tag, an welchem das Fohlen gefallen, oder die trüchtige Stute verkauft worden ist.	Bezahltes Fohलगeld.		Tag der Zahlung
		Farbe.	Abzeichen.	Alter.			fl.	kr.	

**Obrigkeittliche Bekanntmachungen.**

Aufforderung

[Ettenheim.] Nr. 13667. Tambour Adrian Faller von Münsterthal hat sich unerlaubt aus seiner Heimath entfernt. Derselbe wird aufgefordert, binnen 6 Wochen dabier oder bei Gr. Kommando des 6ten Infanterie-Bataillons in Mannheim sich zu stellen, widrigenfalls derselbe des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die gesetzliche Strafe verfällt würde.

Zugleich werden sämmtliche betreffende Behörden aufgefordert, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall anber zu liefern.  
Ettenheim den 12. April 1850.  
Großh. Bezirksamt.

Straferkenntniß.

[Ettenheim.] Nr. 11911. Da der diesseitigen Aufforderung vom 3. Mai 1849 ungeachtet der Gefreite Johann Hertens von Rippenheimweiler sich nicht gestellt hat, so wird derselbe des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. sowie in die Kosten verurtheilt.  
Ettenheim den 9. April 1850.  
Großh. Bezirksamt.

Erkenntniß.

1 [Säckingen.] Nr. 10529. Nachbenannte Ortsangehörige:  
Apotheker Karl Salzmann von hier,  
Richard Dossenbach von hier,  
Matthias Dossenbach von hier,  
Joseph Hager von hier,  
Theodor Haas von Kleinlausenburg,  
Ignaz Probst von da,  
Fridolin Frisch von Karlsruhe,  
Johann Sibold von Obersäckingen,  
Hieronimus Egle von Herrisried,  
Kameralsscribent Hermann Huber von da,  
haben sich an dem letzten hochverrätherischen Auf-

stande betheiligt. Dieselben sind flüchtig und haben sich ungeachtet der ergangenen gerichtlichen Aufforderung bisher zur Verantwortung nicht gestellt. Mit Bezug auf §. 9 des VI. Konstitutionsedicts werden sie wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und von diesem Erkenntniß auf gegenwärtigem Wege verständigt.  
Säckingen den 10. April 1850.  
Großh. Bezirksamt.  
Leiber.

Bekanntmachung.

2 [Donaueshingen.] Nr. 4569.  
Die Anwünschung der Elise Merz von Donaueshingen br.

Durch Erlaß der Großh. Regierung des Seckreises vom 30. v. Mts. Nr. 6014. wurde die diesseitige Verfügung vom 31. Januar d. J. des Inhalts:

Die Anwünschung der Elise Merz durch Hofschmid Alois Merz von Donaueshingen findet statt, — bestätigt.  
was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.  
Donaueshingen den 8. April 1850.  
Großh. Bezirksamt.

Forderungsflage.

1 [Schoppsheim.] Nr. 5978.

In Sachen  
des Kaufmann E. V. Maier von  
Schoppsheim,  
gegen  
den vormaligen Lehrer Glaser von  
hier,  
Forderung betr.

Beschluß.

Kläger reichte folgende Klage ein:  
L. Löwenwirth Geilinger von Gundenhausen  
habe am 8. Feb. 1848 dem Beklagten 521  
Rth. Wiesen auf der Hausmatt um 700 fl.

verkauft, zahlbar mit 100 fl. an Martini 1848 u. mit je 300 fl. an Martini 1849 u. 1850 u. 5% Zins vom Kaufstage. Die zwei letzten Ziele von 600 fl. habe Verkäufer dem Kläger cedirt; Bekl. habe diese Cession anerkannt.

Kläger bittet nach Verhandlung den Bekl. zu Zahlung des Zieles von 300 fl. fällig seit Martini 1849 u. 1850 vom 8. Feb. 1848 unter Verfallung in die Prozeßkosten zu verurtheilen sammt Verzugszinsen vom Klagezustellungstag aus den verfallenen Zinsen.

II. Jakob Friedrich Linsin von Wiechs, verkaufte dem Beklagten am 12. September 1846 3 Viertel 55 Ruthen Matten Wiechler Gemarkung, um 480 fl.; zahlbar in zwei Zielen Martini 1847 und 1848 sammt 5% Zinsen vom Kauftag, welche Forderung Linsin dem Kläger am 24. Oktober 1846 cedirte, was Bekl. auch anerkannt habe. — Daran sind noch rückständig 206 fl. 18 kr. und 5% Zins vom 17. Jänner 1848 zu deren Zahlung sammt Verzugszinsen vom Klagezustellungstag von den verfallenen Zinsen der Bekl. verurtheilt werden soll.

Da Beklagter wegen Theilnahme am Hochverrath flüchtig ist, so wird er öffentlich aufgefodert, am Freitag den 12. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

mündlich oder bis dahin schriftlich die Klagesachen zu beantworten, die sonst als zugestanden gelten, und alle Einreden bei Ausschluß vorzutragen.

Schoppsheim den 3. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Lacoste.

J. B. Dr. Frisch.

Forderungsklage.

1 [Schoppsheim.] Nr. 6267

In Sachen

des Rechtsanwalt Gräße, Namens der Plegschaft des minderjährigen August Reinhardt in Schoppsheim,

gegen

den ehemaligen Lehrer Johann Jakob Glaser zu Schoppsheim,

Ford. v. Pachtzins btr.

B e s c h l u ß.

Advokat Gräße daber, erhob folgende Klage: Beklagter habe von der klägerischen Plegschaft daber, ein Haus und 4 Stücke Land vom 1. März 1844 an auf 10 Jahre um jährlich 271 fl. laut öffentlichen Pachtvertrags in Besitz als Pächter erhalten, der Pachtzins sei je an Martini fällig u. seit Martini 1848 im Rückstand.

Beklagter sei wegen Hochverraths flüchtig und

habe im Miethaus und den Zubehörden die nöthige Einrichtung zurückgelassen, worauf aber die Großh. Generalstaatskasse Beschlagnahme gelegt habe.

Kläger fordert deshalb 271 fl. Pachtzins von Martini 1848 — 1849 und 5% Verzugszins vom Klagezustellungstag an.

Der flüchtige Beklagte wird nun öffentlich aufgefodert, am

Freitag den 12. Juli 1850,

früh 8 Uhr,

mündlich oder bis dahin schriftlich die Klagesachen zu beantworten, die sonst als zugestanden gelten und alle Einreden bei Ausschluß vorzutragen.

Schoppsheim den 2. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Lacoste.

#### Öffentliche Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubter Weise entfernten und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hiermit aufgefodert, sich binnen 4 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei dem Bureau ihres früheren Regiments zu stellen und sich wegen ihrer unerlaubten Entfernung zu verantworten, widrigenfalls sie der Desertion für schuldig erklärt und in die gesetzlichen Strafen verfallen werden würden.

Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf diese flüchtigen Soldaten zu fahnden und sie im Betretungsfalle an das betreffende Amt oder Regimentsbureau abzuliefern.

In dem Amte Baden

I. Von der vormaligen Artillerie-Brigade:

Corporal Albert Graf von Dos,

Kanonier August Wunsch von Baden,

„ Johann Braunagel von da,

„ Carl Stephan von da,

„ Friedrich Trapp von da,

„ Nikolaus Frisch von Sandweiler,

„ Johann Maier von Beuern.

II. Vom vormaligen Leib-Infanterie-Regiment:

Corporal Norbert Graf von Sinzheim,

III. Vom vormaligen 1. Infanterie-Regiment:

Soldat Kaver Daul von Baden.

IV. Vom vormaligen 2. Infanterie-Regiment:

Soldat Alois Kamm von Baden,

„ Ulrich Lorenz von Sinzheim.

V. Vom vormaligen 4. Infanterie-Regiment

Soldat Johann Fris von Baden.

#### Diebstahls-Anzeigen.

Nachstehende Diebstahle werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen an sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden gebracht, auf die Diebe und Besitzer der entwendeten Effecten zu fahnden, selbe zu arretiren, und dem betreffenden Amte wohlverwahrt einliefern zu lassen.

## In dem Amte Breisach.

Dem auf dem Gute des Altposthalter Christmann von hier wohnendem Michael Steck wurde in der Nacht vom 21. auf den 22. März aus seinem offenen Schopfe folgendes entwendet:

Zwei dunkelblaue schon etwas gebrauchte leinene Pferddecken, ein Wagenseil, eine Handsäge und eine Dunggabel.

## In dem Amte Schopfheim.

In der Nacht vom 14. auf den 15. November d. J. wurde dem Philipp Jakob Neblin von Gerspach aus seinem unverschlossenen Kuhstall ein 2-jähriges weißes Schaaf mit geschligtem rechtem Ohr von gewöhnlicher Landrace, im Werth von 5 fl. entwendet.

## Zehntablosungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

## In dem Ober-Amte Emmendingen.

3 Des der Familien Mollinger auf der Gemarkung Holzhausen zustehenden lebendaren Zehntens.

## In dem Amte Meersburg.

3 Des dem Spital Konstanz von den Zehntpflichtigen der Gemarkung Zinnenstaad zustehenden Kleinzehntens.

## In dem Amte Neckargemünd.

2 Des der evangelischen Pfarrei Mauer auf dasiger Gemarkung zustehenden Zehntens.

## In dem Amte Pfullendorf.

2 Des der Pfarrei Illmenssee von ihren Zehntpflichtigen zu Oberbosshasel zustehenden Zehntens.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebensstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgetordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

## Zehntablösung.

1 [Heidelberg.] Nr. 16834. Zwischen den Zehntberechtigten Johann Steinhardt von Heiligkreuzsteinach und den Georg Adam Bauders Erben von Bordenheubach und Zehntpflichtigen ist bezüglich des den Erstern auf der Gemarkung Heiligkreuzsteinach zustehenden großen Zehntens ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen.

Heidelberg den 13. April 1850.

Großb. Oberamt.

L a n g.

## S a n e d i k t e.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte in Gant

erklärte Personen Ansprüche zu machen haben, sollen solche bei Vermeidung des Ausschlusses der Gantmasse persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anmelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln geltend machen, zugleich ihre Erklärung wegen Aufstellung eines Massepflegers und Gläubigerausschusses, Vornahme der Güterverkäufe, Abschließung eines Stundungs- und Nachlassvergleiches abgeben, wobei die nicht erscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

## In dem Amte Breisach.

3 Gegen Georg Jenne, Josephs Sohn von Ihringen, auf

Freitag den 10. Mai d. J.,  
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

3 Gegen Georg Mattmüller, Weber von Ihringen, auf

Dienstag den 21. Mai d. J.,  
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

3 Gegen Jakob Hartmann, Sattlers Sohn von Ihringen, auf

Montag den 13. Mai d. J.,  
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

1 Gegen Jakob Müller, Wilhelms Sohn von Ihringen, auf

Freitag den 31. Mai d. J.,  
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

## In dem Amte Emmendingen.

1 Gegen Metzger Job. Georg Fünd und dessen Ehefrau Christine geb. Sulzberger von Wasser, auf

Mittwoch den 1. Mai d. J.,  
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

2 Gegen Christian Karl Rebstock von Bögingen, auf

Mittwoch den 8. Mai d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

Gegen Georg Vogel von Wiedenreuth, auf

Dienstag den 7. Mai d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

3 Gegen die Verlassenschaft des Kronenwirths Georg Friedrich Heß von Ebeningen, auf

Donnerstag den 25. April d. J.,  
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei.

In dem Amte Eittenbeim.

Gegen die Verlassenschaft des Johann Schätzle  
in Eittenbeimweiler, auf

Dienstag den 7. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

Gegen Norbert Schöner von Ruff, auf

Freitag den 31. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

In dem Stadtamt Freiburg.

2 Gegen Kürschnermeister Johann Finneisen  
von Freiburg, auf

Montag den 6. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

In dem Amte Schönau.

1 Gegen Hermann Böbler, Bürger und Tag-  
elöhner von Präg, auf

Freitag den 31. Mai d. J.,

früh 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

1 Gegen den Nachlaß des Konrad Beckert,  
Schneider von Wembach, auf

Mittwoch den 12. Juni d. J.,

früh 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

3 Gegen den Nachlaß des verstorbenen Joseph  
Zimmermann, Zimmermeister von Branden-  
berg, auf

Dienstag den 7. Mai d. J.,

früh 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

3 Gegen Paul Schmidt, Händler von Rug-  
genbrunn, auf

Mittwoch den 5. Juni d. J.,

früh 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

In dem Amte Schopshelm.

1 Gegen Bauer Johann Jakob Trefzer von  
von Kühlenbrunn, (Gemeinde Wies), auf

Donnerstag den 16. Mai d. J.,

früh 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

Gegen Tagelöhner Johann Schlageter von  
Ebenschwand, auf

Donnerstag den 23. Mai d. J.,

früh 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

In dem Amte Staufen.

2 Gegen Handelsmann Joseph Mühlebach  
von Krozingen, auf

Freitag den 17. Mai d. J.,

früh 9 Uhr,

in dieseitiger Amtskanzlei.

In dem Amte Triberg.

2 Gegen Adlerwirth Elias Joos von Rohr-  
hardsberg, auf

Montag den 13. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

3 Gegen Lilienwirth Ludwig Advokat von  
Triberg, auf

Montag den 6. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

In dem Amte Waldkirch.

Gegen den Tagelöhner Christian Raith von  
Buchholz, auf

Dienstag den 14. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

1 Gegen den Bierwirth Salomon Allgäier  
von Elzach, auf

Freitag den 24. Mai d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dieseitiger Amtskanzlei.

**Präklusiv = Erkenntnisse.**

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den ab-  
gehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten ge-  
nannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forde-  
rungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen  
Masse ausgeschlossen worden, und zwar:

In dem Amte Eittenbeim.

Gegen die Gantmasse des verstorbenen Karl  
Bährle von Kappel; — unterm 9. April 1850  
Nro. 13556.

Gegen die Gantmasse des Landolin Kunz  
von Münchweiler; — unterm 21. März 1850  
Nro. 11171.

In dem Amte Triberg.

1 In der Gant des Sales Weber von Furt-  
wangen; — unterm 8. April 1850 Nro. 4813.

1 In der Gant des Karl Hippach von Scho-  
nach; — unterm 8. April 1850 Nr. 4794.

1 In der Gant des Faver Hof von Scho-  
nach; — unterm 8. April 1850 Nro. 4807.

**Erbvorladung.**

1 (Grenzach.) Nr. 2339. Dem Hafnermeister  
Johann Jakob Brunner von Grenzach, welcher  
im Jahre 1844 oder 1845 seinen Heimathsort  
verlassen hat, sodann dem Schuster Johann Georg  
Brunner von da, der im Frühjahr 1846 nach  
Nordamerika ausgewandert, ist auf Ableben ihres  
Vaters des Ortsdieners Georg Brunner daselbst,  
zusammen ein Vermögen von 75 fl. 19 fr. zuge-  
fallen. Dieselben werden nun zur Erbtheilung mit  
dem Bedeuten vorgeladen, binnen 3 Monaten  
um so gewisser sich dabier einzufinden, als sonst  
die Erbschaft lediglich demjenigen würde zugetheilt  
werden, welchen sie zufäme, wenn die Vorgeladenen

zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben  
gewesen wären.

Lörrach den 16. April 1850.

Großh. Bad. Amtsrevisorat.

Herbster.

vd. Sutter, Notar.

Erbyorladung.

1 [Staufen.] No. 1819.

Agatha Spahr, Ehefrau des Jakob Gerod,

Seraphin Spahr,

Gabriel Spahr und

Elisabetha Spahr, sämmtlich von Biengen,

sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Mutter

Anna Brodbeck, Wittwe des Johann Georg

Spahr von Biengen berufen

Da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt  
ist, so werden sie andurch aufgefodert, ihre Erb-  
ansprüche

binnen 3 Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als andern-  
falls angenommen würde, sie wären beim Erb-  
anfall nicht mehr am Leben gewesen.

Staufen den 15. April 1850.

Großh. Amtsrevisorat.

Lembke.

**Kaufanträge und Verpachtungen.**

Holzversteigerung.

1 [Bablingen.] Die Gemeinde Bablingen  
läßt: Montag den 29. April d. J., 80 Stück  
Eichen welche sich zu Holländer- und Taugenholz  
eignen, ferner 46 Klaster eichenes Scheiterholz,  
gegen baare Bezahlung vor der Abfuhr öffentlich  
versteigern. Die Zusammenkunft ist in dem so ge-  
nannten Niedlenhan an dem Leopolds-Kanal, am  
besagten Tag Morgens 9 Uhr.

Bablingen den 17. April 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Bögtlin,

## Fruchtpreise.

Markt- Tage.	Namen der Markttorte.	Wai- zen.		Halb- wais.		Ker- nen.		Kog- gen.		Ger- sten.		Mi- schel.		Kol- zer.		Ha- ber.		Keps.		Lin- sen.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
April 13	Freiburg, beste	1	9	48	1	3	38	34	33	33	26											
	mittlere	1	6	47	1	1	37	33	32	31	22											
	geringere	1	3	45		58	36	32			19											
12	Emmendingen, beste	1	3	47			38	36			26											
	mittlere	1		45			37	34			24											
	geringere		58	43			36	32			22											
3	Ettenheim, beste	1	4	47			35	36			24											
	mittlere	1	2	45																		
	geringere	1		41																		
15	Endingen, beste	1	5	46			35	34														
	mittlere	1	2	43			34	31														
	geringere	1		40			33	29														
13	Randern, beste				1	4	38	40	44													
	mittlere				1			36														
	geringere																					
11	Lörrach, beste				1	4		36	43													
	mittlere				1	1		36	41													
	geringere					59		36	39													
—	Müllheim, beste																					
	mittlere																					
	geringere																					
3	Staufen, beste	1	6	48			36	33			32											
	mittlere	1	4	44			34	31			30											
	geringere	1	2	39			32	29			28											
—	Waldfisch, beste																					
	mittlere																					
	geringere																					
—	Waldshut, beste																					
	mittlere																					
	geringere																					

Diesu eine Beilage.